

**Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Sitzung des **Rates der Gemeinde WELVER**

die am

Mittwoch, dem 16. Dezember 2020,

**17.00 Uhr,
in der Bördehalle, Am Sportplatz 7, 59514 Welter**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
begrenzt auf 15 Minuten –
2. Einstellung von zwei Archivaren für die Gemeinden Ense, Lippetal, Möhnesee und Welter
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
3. Umweltfreundliche Transportmittel: Lastenfahrräder
hier: Antrag der BG-Fraktion auf Erstellung eines Förderprogramms
4. Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“
hier: Antrag der BG-Fraktion im Rat der Gemeinde Welter vom 10.11.2020

5. Haushalt 2021
- Haushaltssatzung -
6. Berufung eines Vorstandsmitglieds in den Wasser- und Bodenverband der Gemeinde Welver
7. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26.09.2000
8. Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW vom 18.11.2020
hier: TOP 17 „Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver“ sowie TOP 18 „Bestellung eines Allgemeinen Vertreters“
9. Verwaltungsseitige Vertretung des Bürgermeisters
10. Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver
11. Dauerhafte Bestellung eines Allgemeinen Vertreters
12. Elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
13. Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
14. Kalkulation der Kleinleiterabgabe 2021
15. Gebührenkalkulation 2021 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren
16. Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
17. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
18. Erschließung des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ „Alte Gärtnerei“
hier: Beschlussfassung zur Straßenausbauplanung
19. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2021/22
20. Ermächtigungsübertragung von 2020 nach 2021 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
21. Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 13. September 2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz
22. Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 27. September 2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz

23. Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse
24. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Darlehen Welter Netz GmbH Co.KG
hier: Kauf des Gasnetzes, FK für Investitionen Strom und Gas)
2. Grunderwerb der Fläche für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Schwefe
3. Auftragsvergabe über die Klärschlammabfuhr für die
Grundstücksentwässerungsanlagen in den Jahren 2021-2024
4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



- Garzen -

Damen und Herren
des Rates

Bartz, Braun, Buschulte, Bußmann, Buyken, Deutschmann, Dudek-Boxall, Giese, Grafe, Greune, Hellmich, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Krüger, Leifert, Loeser, Maras, Marquardt, Pake, Philipper, Pläßmann, Römer, Schulte, Stehling, Wintgen, Wolff-Hochstein und Prof. Dr. Wollhöver

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Dienstleistungen Az.: 1.1	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 04.12.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	oef	16.12.2020				

Einstellung von zwei Archivare für die Gemeinden Ense, Lippetal, Möhnesee und Welper
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Sachdarstellung:

Die bisherige Archivarin beendet ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Möhnesee zum 31.12.2020.

Die bereits seit dem 01. Oktober 2019 durchgeführte kommunale Zusammenarbeit, sich die Stelle eines Archivars mit der Gemeinde Möhnesee und Ense zu teilen, hat sich bewährt und soll weiter fortgeführt werden. Zu den Gemeinden Möhnesee, Ense und Welper schließt sich noch die Gemeinde Lippetal für die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Archivare an. Die Gemeinde Möhnesee bleibt weiterhin der Arbeitgeber. Es werden zwei Vollzeitstellen für die Archivare eingerichtet.

Die Archivare vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. Die Archivkräfte sind mit einem anvisierten Stellenumfang von 0,5 Stelle für die vier Archive zuständig. Die Kosten für die Archivare werden unter den teilnehmenden Kommunen aufgeteilt. Abschlagszahlungen von 2.000,00 € monatlich sind vorab zu leisten. Die Ermittlung der anteiligen Aufwendungen zzgl. 9% Verwaltungsaufwand finden im Folgejahr statt.

Die Stellenausschreibung ist zwischenzeitlich erfolgt, die Vorstellungsgespräche finden am 15.12.2020 statt.

Über die Abordnung der Archivare zu den Gemeinden Ense, Lippetal und Welper ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Möhnesee, Ense, Lippetal und Welper abzuschließen.

Ein erster Entwurf der von der Gemeinde Möhnesee erstellten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt, die Endfassung des Entwurfs wird den Ausschussmitgliedern bis zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Das Stellen sollen zeitnah besetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens zwischen der Gemeinde Möhnesee, Gemeinde Ense, Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Welver in der vorliegenden Fassung zu.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens

Zwischen der Gemeinde Möhnesee, Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee,
vertreten durch Bürgermeisterin Maria-Luise Moritz

und

der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Busemann

und

der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal,
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Lürbke

und

der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver,
vertreten durch Bürgermeister Camillo Garzen

wird gem. § 1 und § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die sich auf die personelle Ausstattung beziehenden Bezeichnungen dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.
- (2) Die Gemeinde Möhnesee, die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603) in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen.
- (3) Gem. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive. Des Weiteren müssen Gemeinden gem. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem die Archive hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.
- (4) Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Möhnesee, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt, sondern lediglich die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.
- (5) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Möhnesee beschäftigt geeignete Archivkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen. Diese werden im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarische Aufgaben auch bei den Gemeinden Ense, Lippetal und Welver tätig. Somit ist die Gemeinde Möhnesee der Arbeitgeber oder der Dienstherr der Archivare. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Gemeinde Möhnesee.
- (2) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Gemeinde Ense, der Gemeinde Welver, der Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Möhnesee mit dem jeweiligen Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee.
- (3) Bei grundsätzlichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind umgehend die Gemeinden Ense, Welver und Lippetal zu informieren.
- (4) Die regelmäßige Arbeitsaufteilung ist in der Regel nach dem individuellen Bedarf der Kommunen vorzunehmen und den anfallenden Aufwendungen entsprechend anzupassen.
- (5) Nach Absprache zwischen den Beteiligten und der Zustimmung durch die Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig (z. B. Ausstellungen, Festschriften etc.) sind.
- (6) Die Archivkräfte der Gemeinde Möhnesee sind jeweils mit einem anvisierten Stellenumfang von 0,5 Stelle für die vier Archive zuständig. Der regelmäßige zeitliche Arbeitsaufwand der Archivare, soll gleichmäßig auf die Kommunen und deren Archive aufgeteilt werden. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivare schriftlich festzuhalten.
- (7) Die Archivare sollen sich bei Abwesenheit eines Archivars gegenseitig vertreten. Ein Wissensaustausch und -transfer zwischen den Archivaren soll regelmäßig stattfinden und gemeinsame Projekte sollen angestrebt werden. Bei einem erhöhten Arbeitsaufwand in einem Archiv, sollte der zweite Archivar für einen begrenzten jeweils zu vereinbarenden und später zeitlich oder finanziell auszugleichenden Zeitraum in dem betreffenden Archiv unterstützend tätig sein.
- (8) Mit den beschäftigten Archivkräften wird bei Kündigung bzw. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eine Beschäftigungssperre von 6 Monaten in den beteiligten Kommunen vereinbart. Anderslautende Regelungen sind nach vorheriger Zustimmung aller Beteiligten im Einzelfall möglich.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen leistet die Gemeinde Möhnesee in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal werden für ein Kalenderjahr von der Gemeinde Möhnesee ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Gemeinde Ense, der Gemeinde Welver und der Gemeinde Lippetal zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 9% pro Jahr bezogen auf den Personalaufwand (unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge) in Rechnung gestellt. Die Gemeinden Ense, Lippetal und Welver leisten jeweils monatliche Abschläge in Höhe von 2.000,- €. Die Höhe der Abschlagszahlungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden regelmäßig überprüft und bei Erforderlichkeit (Abw. > 10,0%) in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen angepasst.
- (2) Die Gesamtaufwendungen der Archivare werden im Verhältnis der effektiv abgeleisteten Arbeitstage in den jeweiligen Archiven auf die vier Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten werden geviertelt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung wird auf die beteiligten Kommunen jeweils zu einem Viertel umgelegt.

§ 4 Erstattungspflicht

Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver und die Gemeinde Lippetal verpflichten sich, die anteiligen Personalaufwendungen auf Anforderung der Gemeinde Möhnesee nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten (spätestens vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung).

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Gemeinde Möhnesee aus der Personalgestellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Gemeinde Möhnesee aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Gemeinde Möhnesee von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichten sich die Leistungsempfänger, die anteilige Umsatzsteuer an die Gemeinde Möhnesee zu erstatten.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die an die Gemeinde Ense, Gemeinde Lippetal und Gemeinde Welver abgeordneten Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Möhnesee tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Gemeinde Welver, der Gemeinde Lippetal und der Gemeinde Ense gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal oder die Gemeinde Ense.
- (2) Sofern der Gemeinde Welver, der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln des Beschäftigten der Gemeinde Möhnesee ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal oder die Gemeinde Ense die Gemeinde Möhnesee schadlos zu halten.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde Ense, die Gemeinde Welver, die Gemeinde Lippetal und die Gemeinde Möhnesee sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. gem. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

Möhnesee, den

Ense, den

Gemeinde Möhnesee

Gemeinde Ense

Moritz
Bürgermeisterin

Busemann
Bürgermeister

Lippetal, den

Wolver, den

Gemeinde Lippetal

Gemeinde Wolver

Lübbke
Bürgermeister

Garzen
Bürgermeister

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Sommer Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 19.11.2020	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 19.11.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 19.11.2020

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	01.12.2020	mehrheitlich abgelehnt	5	7	0
Rat	3	oef	16.12.2020				

Umweltfreundliche Transportmittel: Lastenfahrräder
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 09.11.2020 auf Erstellung eines Förderprogramms

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Zur Sitzung liegt ein Antrag der BG-Fraktion vom 09.11.2020 zur Erstellung eines Förderprogrammes von Lastenrädern für die Gemeinde Welver vor. Der entsprechende Antrag ist als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes befürwortet die Verwaltung den o.g. Vorschlag und plant in den Haushalt 2021 eine Summe von 10.000 Euro ein.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt die Verwaltung ein Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern analog zur Stadt Soest/Münster in Höhe von 10.000 €.

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2020:

In der Sitzung des HFA am 01.12.2020 wurde das Thema „Lastenfahrräder“ von der BG als Antragssteller vorgestellt und im Anschluss daran von den Mitgliedern des HFA intensiv diskutiert. Mehrheitlicher Grundtenor der Mitglieder des HFA war dabei, dass aktuell ein solches Förderprogramm nicht sinnvoll ist, da zunächst der noch einzustellende Klimamanager ein Gesamtkonzept zum Thema Klimaschutz für die Gemeinde Welter erstellen soll.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sah vor, dass die Verwaltung ein Förderprogramm in Höhe von 10.000 Euro auflegt. Zwischenzeitlich gab es eine Rückmeldung des Kreises zu dem TOP mit dem Hinweis, dass es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt, die allenfalls durch die Bereitstellung entsprechender anderer Deckungsmittel möglich ist. Grundsätzlich wird sie für eine Kommune in der Haushaltssicherung als kritisch angesehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beschlussvorschlages durch die Verwaltung hatte der eingebrachte Haushalt im konsumtiven Bereich noch ein Plus von ca. 85.000 Euro ausgewiesen. Abzüglich rd. 65.000 Euro Ermächtigungsübertragung im konsumtiven Bereich, weist der Jahresüberschuss im Ergebnisplan noch einen Betrag von rd. 20.000 Euro aus. Von daher ist eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle unabdingbar. Diese beiden Aspekte wurden im Rahmen der Sitzung von Seiten der Verwaltung mehrmals deutlich dargestellt.

Von Seiten der Verwaltung wurde daher empfohlen, den TOP zunächst in den nächsten Fachausschuss zu vertagen.

Im Rahmen der Diskussion wurde vom AM Philipper beantragt, den Tagesordnungspunkt jetzt nicht zu beraten und in den nächsten Haushalt 2022 einzubringen.

Vom AM Leifert wurde beantragt, den TOP ohne Beschluss in den Rat zu geben

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt vorab den Antrag des AM Leifert mehrheitlich ab.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag der Verwaltung erfolgt nicht, da zunächst die weiteren Beratungen im Rat abzuwarten sind.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Camillo Garzen
Am Markt 4
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:
Tim-Fabian Römer
Ladestraße 1
59514 Welper
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: timfabianroemer@gmail.com

Welper, den 09.11.2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeinderats

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Aufsetzung eines Programms zur Förderung von Lastenrädern in Höhe von 25.000,00 €. Pro privaten Haushalt ist die Förderhöhe auf 500,00 € begrenzt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Garzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG-Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt für die o.a. Sitzungen zu setzen:

Programm zur Förderung von Lastenrädern in Höhe von 25.000 €. Pro privaten Haushalt ist die Förderhöhe auf 500,00 € begrenzt.

Begründung:

Das Jahr 2020 ist geprägt durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie. Diese Herausforderungen treffen nicht nur die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Welper, sondern gleichermaßen auch die hiesigen Gewerbetreibenden in unterschiedlicher Art und Weise. Darüber hinaus stehen wir als Gemeinde vor der Herausforderung gleichermaßen unseren Anteil an dem Pariser Klimaabkommen zu haben und unsere Umwelt und Natur zu schützen.

Ein frühes Entgegensteuern zur Stärkung der Umwelt ermöglicht die Handhabbarkeit und Handlungsfähigkeit in der Zukunft. Erste Schritte sind u.a. durch die Errichtung von Blühstreifen oder Blühwiesen, die energetische Sanierung einzelner Gewerke kommunaler Liegenschaften und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gemacht worden. Nun sind weitere Schritte notwendig. Gefragt sind innovative Konzepte, die mehrere Attribute erfüllen müssen um erfolgreich zu sein.

Erstens muss es einen Mehrwert für die Stärkung der Umwelt bedeuten. Zweitens muss es einen Mehrwert für die Bevölkerung haben. Drittens muss es umsetzbar sein. Viertens muss es von der Bevölkerung angenommen werden.

An dieser Stelle tritt das Lastenrad. Das Lastenrad ist eine Fahrradform, welche sowohl elektronisch als auch mit Muskelkraft betrieben werden kann und den Transport von

„schwerem Gepäck“ möglich macht – auch Kinder können problemlos befördert werden. Durch eine Förderung von Lastenrädern wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu vermeiden.

Der Mehrwert für die Stärkung der Umwelt resultiert aus der Einsparung von Kohlenstoffdioxid und weiteren Abgasen, die durch die Verringerung von Fahrten mit den privaten PKW erfolgt.

Der Nutzen für die Bevölkerung ergibt sich u.a. aus der Einsparung von Tankkosten. Weiterhin wird die Gesundheit durch regelmäßige Touren, bspw. zum Einkaufen, mit dem Lastenrad erhöht. Darüber hinaus ist eine verbesserte Parkplatzsituation durch das verminderte PKW-Aufkommen unumstritten die Folge.

Die Umsetzbarkeit eines Programmes von 25.000 € ist infolge der letztjährigen erzielten positiven Jahresüberschüsse zweifelsfrei gegeben. Ein positiver Nebeneffekt könnte in der Stärkung des ansässigen Gewerbes liegen, welches derartige Lastenräder vertreibt. Eine Annahme des Programms durch die Bevölkerung ist aus der Natur der Sache ergebend nur prognostisch möglich. Um eine geeignete Prognose zu gewährleisten, empfiehlt sich ein Vergleich mit anderen Kommunen.

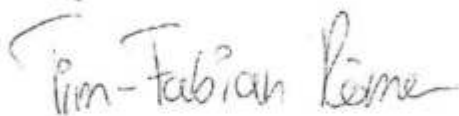
Die Stadt Münster legt infolge der positiven Erfahrungen zum zweiten Mal eine Lastenradförderung auf. Auch hier ist die Nachfrage innerhalb weniger Wochen immens, sodass der Fördertopf binnen drei Monate ausgeschöpft war. Ebenfalls ein Programm zur Lastenradförderung hat die Stadt Soest initialisiert. Es wird deutlich, dass die Lastenradförderung im Kreis Soest angekommen ist.

Die Umsetzung dieses Antrags eröffnet dem neu gewählten Rat und der Gemeinde Welver die Möglichkeit, einen innovativen, attraktiven und wirtschaftlich effizienten Umweltschutz für die Bürger/innen und die Gemeinde Welver umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Erstellung eines Förderprogramms mit entsprechenden Vergaberichtlinien in Höhe von 25.000 € für Lastenräder umzusetzen. Hierbei soll die Förderung pro privaten Haushalt auf 500 € begrenzt sein. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Kaufprämie offensiv zu bewerben und so dafür zu sorgen, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger von der Prämie Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 19.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Amtsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	01.12.20	Siehe Beschluss Seite 2			
Rat	4	oef	16.12.20				

Betr.: Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“

Bezug: Antrag der BG-Fraktion im Rat der Gemeinde Welper vom 10.11.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- Siehe beigefügten Antrag vom 11.10.2020 sowie das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ -

Die Gemeinde Welper unterstützt den genannten Antrag der BG-Fraktion und beabsichtigt, mit geeigneten Maßnahmen an dem Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Bereiche

- Dach- und Fassadenbegrünung sowohl auf öffentlicher als auch auf privater/gewerblicher Gebäude als Klimaanpassungsmaßnahme in Kommunen
- Kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen) im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Straßenzüge, Spiel- und Bolzplätze, Quartierplätze o.ä.)
- Maßnahmen der Schulhofumgestaltung zum förderfähigen Bereich (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.).

genannt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ umzusetzen. Insbesondere soll die Verwaltung die Fördergegenstände „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: „Coole Schulhöfe“ auf Umsetzbarkeit in der Gemeinde Welper überprüfen. Bestandteil der Eruiierung ist auch die Prüfung einer Weiterleitung im Rahmen des Bausteins 3.1 a) Dach- und Fassadenbegrünung der Fördermittel an private Immobilieneigentümer.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **mehrheitlich** mit

6 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

den von AM Philipper gestellten Antrag, sich mit dem Tagesordnungspunkt 4
- Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ nicht zu befassen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 16.12.2020:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben in der Sitzung am 01.12.2020 ausführlich über den Förderantrag der BG-Fraktion vom 10.11.2020 diskutiert. Ein Teil der Ausschussmitglieder merkten in diesem Zusammenhang an, dass bereits gleichlautende Anträge der Grünen-Fraktion in den politischen Gremien beraten und beschlossen worden sind. Der Verwaltung ist das Förderprogramm ebenfalls bekannt und wird darauf auch schon geprüft.

Allerdings wäre ein positiver Beschluss für die Außendarstellung des Rates in Sachen Klimaschutz nicht schädlich. Der Beschluss verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den noch zu beschließenden Haushalt der Gemeinde Welper.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen im Rat abzuwarten sind, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Garzen
Am Markt 4
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:
Tim-Fabian Römer
Ladestraße 1
59514 Welper
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: timfabianroemer@gmail.com

Welper, den 10.11.2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeinderats

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Garzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG-Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt auf die o.a. Sitzungen zu setzen:

Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“

Begründung:

Nach aktuellen Klimamodellen sind auch die ländlichen Regionen von NRW der Herausforderung ausgesetzt, die Folgen von stetig zunehmenden extremen Wetterereignissen zu bekämpfen. Die Folgen, ausgelöst durch Dürreperioden, Stürme oder Starkregen, führen zu erheblichen Sachschäden an privatem aber auch gemeindlichem Eigentum. Darüber hinaus wird durch die aufeinanderfolgenden Rekordsommer von 2018 und 2019 deutlich, dass neben einer unsäglichen Hitze, ein Wassermangel zu verzeichnen ist und zunehmender zu verzeichnen sein wird.

Infolge der Prognosen der führenden Wissenschaftler, gepaart mit den Entwicklungen der letzten Jahre wird deutlich, dass derartige Wetterereignisse in der nächstgelegenen Zukunft vom Ausnahmefall zum Regelfall werden. Die politischen Entscheidungsträger sind neben der Bekämpfung der Ursachen für die Handhabbarkeit der Folgen für die Gemeinde Welper und ihre Bürger/innen verantwortlich. Für die Gemeinde Welper bedeutet dies, dass der Rat sich der Verantwortung stellen muss, die Gemeinde und ihre Bürger/innen vor den Gefahren und Kosten der beschriebenen Folgen zu schützen.

An dieser Stelle setzt der o.g. Antrag an. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Zuge der Herausforderungen der Corona-Pandemie, verbunden mit der offenkundigen Vulnerabilität gegenüber extremen Wetterereignissen, das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ aufgelegt. Die Kernbotschaft des Förderprogramms ist die nachhaltige Vorbereitung auf die durch den Klimawandel ausgelösten Folgen. Dies mit dem Ziel, den Folgen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die geeigneten Maßnahmen werden in den Fördergegenständen deutlich, die sich aus den beiden Bestandteilen „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe“ zusammensetzen.

Die wesentlichen Fördermaßnahmen lassen sich in drei Impulslinien separieren: Erstens sind Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowohl öffentlicher als auf privater/gewerblicher Gebäude als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen förderfähig. Weitergehend werden kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen) im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Straßenzüge, Spiel- und Bolzplätze, Quartiersplätze o.ä.) gefördert. Drittens gehören Maßnahmen der Schulhofumgestaltung zum förderfähigen Bereich (Schulhofentsiegelung, Schulgärten, Verschattungselemente u.ä.). Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar.

Die Förderhöhe für Kommunen liegt bei einer Förderhöhe von bis zu 100 Prozent.

Insbesondere in einer Krisenzeit ist es unabdingbar antizyklische Wirtschaftspolitik zu betreiben um diese herausfordernden Zeiten zu überwinden. Hierfür müssen Investitionen getätigt werden, die Werte schaffen und nachhaltig das Gemeinwohl stärken.

Auch an dieser Stelle setzt der o.g. Antrag an. Denn neben den erkennbaren und dargelegten Vorteilen zur Stärkung der Resilienz von der Gemeinde Welver und ihren Bürgern/innen gegenüber den o.g. Folgen, ist die Umsetzung des Förderprogramms ein *kommunales Konjunkturpaket*, wofür wenig bis keine eigenen Haushaltsposten angesetzt werden müssen.

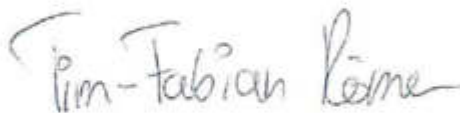
Der Rat der Gemeinde Welver muss die Möglichkeit wahrnehmen von dem Förderprogramm (Konjunkturpaket) „**Klimaresilienz in Kommunen**“ zu partizipieren um seiner Verantwortung gegenüber der Gemeinde Welver und der Bürger/innen gerecht zu werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage dieses Antrags.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur Wahrnehmung des Förderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ umzusetzen. Insbesondere soll die Gemeinde die Fördergegenstände „Städte und Hitze“ und „Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe“ auf Umsetzbarkeit in der Gemeinde Welver überprüfen. Bestandteil der Eruierung ist auch die Prüfung einer Weiterleitung im Rahmen des Bausteins 3.1 a) Dach- und Fassadenbegrünung der Fördermittel an private Immobilieneigentümer.

Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

umwelt.nrw

#klimawandel



**Sonderprogramm „Klimaresilienz in
Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



aktuelle Klimamodelle sagen für Nordrhein-Westfalen eine Temperaturzunahme von 2,8 bis 4,4 Grad Celsius für den Zeitraum 2071-2100 im Vergleich zu dem Zeitraum 1971-2000 voraus. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen führen bereits heute zu Sachschäden an Gebäuden, Natur und Landwirtschaft leiden unter Stürmen und Dürrephasen. Besonders in städtischen Regionen gefährden Hitzewellen die Gesundheit der Bevölkerung. Die Sommer 2018 und 2019 haben beispielhaft gezeigt, dass auch hierzulande mit extremer Hitze und Wassermangel zu rechnen ist. Durch den fortschreitenden Klimawandel können derartige Episoden künftig zum Normalfall werden. Auf die zu erwartenden Folgen müssen wir uns bereits heute nachhaltig vorbereiten. Zur Klimaanpassung tragen Grünanlagen und ein optimierter Regenwasserabfluss entscheidend bei.

Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden kommt bei der Anpassung an den Klimawandel eine besondere Verantwortung zu. Als Planungsträger weisen sie Wohnbau-, Gewerbe-, Verkehrs- und Grünflächen aus und haben entscheidenden Einfluss sowohl auf die Bodenversiegelung als auch auf die Bepflanzung der Flächen, Dächer- und Fassaden. Mit geeigneten Maßnahmen und einer übergreifenden Strategie können sie die eigene Resilienz gegenüber extremen Wetterbedingungen stärken. Auf diesem Weg unterstützt die Landesregierung die Akteure vor Ort mit finanziellen Mitteln. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, weil der massive Einbruch von Steuereinnahmen aufgrund der Corona-Krise die kommunalen Haushalte schwer getroffen hat. Das Investitionspaket des Landes Nordrhein-Westfalen trägt dazu bei, die durch die Pandemiebekämpfung entstandenen Defizite zu kompensieren und sorgt unter anderem dafür, dass dringend notwendige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel trotz finanzieller Engpässe in Angriff genommen werden.

Mit dem neu aufgelegten Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ erhalten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung für investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Begrünung von Flächen, Dächern und Fassaden und zur Kühlung urbaner Wärmeinseln durch Verdunstung. Die Förderung soll den Kommunen dabei helfen, bereits heute resiliente Strukturen zu schaffen und dadurch steigende Kosten durch klimabedingte Schäden in der Zukunft zu vermeiden. Das Förderprogramm unterstützt indirekt die konjunkturelle Erholung unseres Bundeslandes, indem es öffentliche Aufträge ermöglicht, von denen vor allem die Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, aber auch Planungsbüros und andere Betriebe profitieren werden.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die verantwortlichen Akteure vor Ort diese Chance ergreifen und mit Hilfe des Sonderprogramms die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorantreiben werden. Wir sind es den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig, Vorsorge vor den Klimafolgen zu treffen.

Ihre

Ursula Heinen-Esser

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Die Corona-Krise hat das Leben aller Menschen auf der Welt, in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen in einem vorher kaum vorstellbaren Maße verändert. Die harten Einschränkungen haben direkt und indirekt die wirtschaftliche Aktivität massiv beeinträchtigt, in einzelnen Wirtschaftsbereichen sogar vollständig zum Erliegen gebracht und zugleich beträchtliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen, das Zusammenleben und alle Lebensbereiche. Auch die Kommunen sind aufgrund massiv wegbrechender Einnahmen von den Folgen der Corona-Krise schwer betroffen. Das umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung enthält neben Soforthilfen für die Wirtschaft u.a. auch die Zusage des Bundes, sich deutlich stärker an den Soziallasten der Kommunen zu beteiligen. Das Land legt jetzt mit einem eigenen Konjunkturprogramm nach und ergänzt wie schon bei den Soforthilfen das Bundesprogramm zielgenau dort, wo es für Nordrhein-Westfalen notwendig ist. Das sogenannte „Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes“ umfasst insgesamt vier inhaltliche Schwerpunkte, von denen ein Investitionspaket für die Kommunen im Land einer ist. Im Rahmen dieses Investitionspaketes stellt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Mittel für den Bereich Klimaanpassung bereit.

Ein von der Landesregierung aufgelegtes Klimaresilienz-Programm soll dementsprechend nun die Klimaresilienz in den Kommunen stärken und dadurch indirekt auch die Unternehmen im Umstrukturierungsprozess unterstützen.

2. Zielsetzung

Die Landesregierung verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Klimaresilienz in Kommunen zu stärken und dadurch indirekt auch Unternehmen zu unterstützen, die sich in Richtung Anpassungswirtschaft neu oder verstärkt orientieren. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig resiliente Strukturen für die Menschen in den Städten sind. Stadtgrün in unmittelbarer Wohnungsnähe ist von enormer Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen – besonders in Krisenzeiten. Resiliente Strukturen sind ebenso wichtig für die konjunkturelle Erholung, denn klimawandelbedingte Schäden sind Kosten, die sich durch Vorsorge vermeiden oder reduzieren lassen. Daher muss präventiv in die Klimaanpassungsfähigkeit investiert werden.

Aus diesem Grund fördert das Klimaresilienz-Programm im Rahmen des NRW-Konjunkturprogramms die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Begrünung, Verdunstung und Kühlung zur Minderung des urbanen Wärmeinsellekts. Informationen über konkret durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzeugen.

Kommunen agieren als Flächen- und Gebäudeeigentümer, Stadtentwickler, Planungsträger und Dienstleister (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). Sie können auf ihrer Ebene einen großen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Kommunen sollen bei der Förderung von Gründächern, Fassadenbegrünungen oder Maßnahmen zur Verdunstung (Schwammstadt) unterstützt werden. Viele Städte fördern bereits private Maßnahmen bspw. von Hauseigentümern oder Unternehmen. Hier könnte direkt eine Unterstützung greifen. Der Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit ergibt sich durch die Eigenschaften von Gründächern/Fassaden (für Verdunstung, Stadtklima aber auch Dämmeffekte und Innenraumklima).

Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können gezielt unterstützt werden, um ihr Umfeld (z.B. Schulhöfe) (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar. Die Förderung unterstützt gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros, welche Gründächer und Fassadenbegrünungen anbieten und dort ein Zukunftsfeld erschließen wollen.

Aufgrund des hohen Landesinteresses können Zuwendungsempfänger nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Förderquote von bis zu 100% gefördert werden.

3. Fördergegenstände

Es sind Maßnahmen förderfähig, die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind.
Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Bausteine:

3.1. Städte und Hitze

a) Dach- und Fassadenbegrünung

Ziel ist die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Fassaden und Dächern.

Öffentliche Gebäude: Gefördert wird die Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden **öffentlicher** Gebäude.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen nach § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Private Gebäude: An und/oder auf **privat** und **gewerblich** genutzten Immobilien/Gebäuden können Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung über antragstellende Kommunen gefördert werden. Das Land gewährt mit diesem Förderprogramm einen Zuschuss.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung **privat** und **gewerblich** genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

b) „Coole“ öffentliche Räume

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Hitzeminderung in öffentlichen Räumen, wie z.B. auf Plätzen, Straßen und anderen von Fußgängern genutzten Stadträumen oder Flächen, die im Eigentum der Kommune sind. Dazu zählen auch Spiel- und Bolzplätze in kommunalem Besitz und kleinere Flächen und (Quartiers-)Plätze im direkten Wohnumfeld. Die Maßnahmen müssen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik geeignet sein, zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

Da Kopplungen von blau-grün-grauen Infrastrukturen diverse Vorteile aufweisen sind kombinierte Lösungen zu bevorzugen. Dies betrifft v.a. die Sicherstellung der Wasserversorgung grüner Infrastrukturen in Trockenperioden über Möglichkeiten der Wasserspeicherung sowie den Rückhalt von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

3.2. Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Schulen werden durch das Programm dabei unterstützt, ihre Schulhöfe (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Es liegen bereits verschiedene, übertragbare Konzepte für Schulhofumgestaltungen vor, an denen sich interessierte Schulen orientieren können.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit zur Stärkung der Klimaresilienz beitragen können. Das heißt, förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen.

4. Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Stadt, Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel darzustellen, der die beantragte Maßnahme begründet. Kommunen, die bereits über ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Inhalten zur Klimaanpassung oder ein „Teilkonzept Klimaanpassung“ verfügen, können darauf basierend entsprechende Bedarfe ableiten.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Für die Begrünung von Fassaden und Dächern gelten folgende Kriterien:

- Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können oder (bspw. in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen) gespeichert werden.
- Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Für den Baustein 3.1 b) ist bei Antragstellung eine besondere mikroklimatische Belastung für die betroffene Fläche, die Straße oder den Platz nachzuweisen. Dies kann bspw. über einen Verweis auf eine vorhandene Stadtklimaanalyse, eine Klimafunktionskarte oder ein Klimaanpassungskonzept erfolgen. Auch ein hoher Versiegelungsgrad und ein geringer Begrünungsgrad gelten als entsprechender Nachweis.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Für den Baustein 3.2 ist bei Antragstellung der Zweck der Maßnahme im Hinblick auf die mikroklimatische Situation zu erläutern.

4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung. Gefördert werden investive Maßnahmen in den Bereichen Entsiegelung, Begrünung und Regenwasserversickerung und -speicherung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlage),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuer-abzugsberechtigt ist.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss.
- Ausgaben für Entwurf und Planung

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Stadtbäume: Baum- und Strauchpflanzungen. Hierbei sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nutzung mobiler Bäume,
- Anlegen von Mulden oder Wasserspeicher unter Bäumen (Rigolen) zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung („Schwammstadt-Konzept“),
- Weitere Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen,
- Installation von mobilen oder festen Trinkbrunnen,
- Errichtung von Wasserspielen, Nebelduschen und Wasserfontänen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Entsiegelung befestigter Flächen zugunsten Grünflächen: z.B. Schaffung und Vernetzung von Pocket Parks,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Errichtung von Pergolen/freistehenden Rankelementen,
- Errichtung von Staudenbeeten,
- Urbanes Gärtnern auf temporären Freiflächen,
- Bau von Verschattungsanlagen (z.B. außenliegenden Sonnenschutz),
- Albedomanagement (die Verwendung heller, reflektierender Materialien auf städtischen Oberflächen, wie z.B. helle Fassadenfarben),
- Ausgaben für Entwurf und Planung.

Baustein 3.2: Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entsiegelung von Schulhöfen,
- Anlegen eines Schulgartens / Biotops / grünen Klassenzimmers,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Anlegen von Mulden/Rigolen zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung,
- Anlegen von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen,
- Baum- und Strauchpflanzungen (z.B. Weidentipis),
- Bau von Verschattungsanlagen (insb. außenliegenden Sonnenschutz).

5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Öffentliche Gebäude: Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Private Gebäude: Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe der VVG zu § 44 LHO NRW, insbesondere der VVG Nr. 12 zu § 44 LHO NRW, an private Immobilieneigentümer weiterzuleiten.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe:

Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Art und Höhe der Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger: Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Hier finden die ANBest-P-Corona bzw. die LHO (ANBest-P) Anwendung.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Träger genehmigter Ersatzschulen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Es ist zu beachten, dass die AGVO Anwendung findet.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch eine Kommune entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

6.2 Maximale und minimale Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Die maximale Zuwendung für Dach- und Fassadenbegrünung **öffentlicher** Gebäude beträgt 100.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Wenn die Förderung an Kommunen an einen **Drittempfänger** weitergeleitet werden soll, kann die Förderung hierfür pro Kommune max. 300.000 € und minimal 20.000 € betragen. Eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Die maximale Zuwendung beträgt 250.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Die maximale Zuwendung beträgt 100.000 € pro Schulhof. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

7 Verfahren

7.1 Fristen, Förderzeitraum und Projektdauer

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an den Projektträger Jülich (PtJ) zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschung und Gesellschaft NRW (FGN)
Geschäftsbereich ETN-2
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (ANBest-G bzw. ANBest-P und NBest-Bau bei Baumaßnahmen). Für die Nicht-Kommunalen Zuwendungsempfänger sowie für weitergeleitete Zuwendungen gelten der Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und die ANBest-P-Corona.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.4 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.

Der letzte Mittelabruf ist bis 28.02.2022 zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.08.2022 zu stellen.

Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

7.5 Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Düsseldorf, Oktober 2020

IMPRESSUM

Herausgeber

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ), Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie Nachhaltigkeit (ETN)
Tel.: 02461 690-274
02461 690-199
ptj-klima@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de/ptj



Bildnachweise

© istockphoto.com: fotografixx
S. 3 Anke Jacob

Stand: Oktober 2020

umwelt.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 45 66-0
Telefax 0211 45 66-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage					
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00			Sachbearbeiter: Datum:		Herr Porsche 27.11.2020

Bürgermeister	 27.11.2020	Allg. Vertreter	 27.11.20
Amtsleiter	 27.11.20	Sachbearbeiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	01.12.2020	einstimmig	12	0	0
Rat	5	oef	16.12.2020				

Haushalt 2021 - Haushaltssatzung -

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2020** zur Genehmigung vorzulegen. Allerdings hat aufgrund der Corona-Pandemie eine Verlängerungsfrist stattgefunden. Der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist nunmehr spätestens am **01.03.2021** der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2021 am 17.11.2020 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 18.11.2020 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 19.11.2020. In der Zeit vom 19.11.2020 bis 10.12.2020 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 erheben. Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Bei der **Anlage A (Anlage 4 - HSP - Strukturelle Veränderungen der Haushaltssituation zum Haushaltsausgleich 2021)** gab es einen Formelfehler im Aufwandsbereich der Kreisumlage und Jugendamtsumlage. Der Formelfehler wurde berichtigt. (Anmerkung SPD Fraktion)

Der **Anlage B** entnehmen Sie die neue Staffelung über Maßnahmen des **ISEK Zentralortes Welver**. Die neuen Zahlen wurden der Verwaltung erst nach der Haushaltseinbringung durch Pesch & Partner zur Verfügung gestellt. Diese Zahlen sind nun in der Investitionsplanung zu aktualisieren. Diese Maßnahmen werden mit Verpflichtungsermächtigung gekennzeichnet. Die Maßnahme Personenunterführung Bahnhofpunkt Welver (Bahn- und Ausführung) i. H. v. insgesamt 3.077.911 € ist nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg vollumfänglich in das Jahr 2021 einzustellen, um die Verträge mit der deutschen Bahn abschließen zu können. (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig)

Der **Anlage C** entnehmen Sie die Beurteilung zur **Erweiterung der KiTa Tausendfüßler**. Nach Mitteilung des Kreises Soest fehlen zum Sommer 2021 2 Gruppen (Gruppentypen 2 und 3). Verwaltungsseitig wurde geprüft, die gemeindeeigene KiTa Tausendfüßler zu erweitern. Alternativ wurde auch ein Neubau in Erwägung gezogen. Herr Lilge wurde mit der Überprüfung beauftragt. Nach Einschätzung von Herrn Lilge ist eine Erweiterung sinnvoll. Verwaltungsseitig wird eine Erweiterung der KiTa Tausendfüßler vorgeschlagen. Die Gesamtkosten für die Erweiterung belaufen sich auf insgesamt ca. 950.000 €. Die investiven Einzahlungen (Zuschüsse) pro Kind für den Erweiterungsbau belaufen sich auf rund 33.000 €. Somit sind für das Jahr 2021 investive Mittel in Höhe von 950.000 € und investive Einzahlungen von 660.000 € (bei einer Schätzung von 20 zusätzlichen Kindern) vorzunehmen. (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig)

Der **Anlage D** entnehmen Sie das Projekt „BürgerWolke Soest“. Eine SenseBox kostet rd. 150 €. Um eine flächendeckende Analyse der Klimadaten in der Gemeinde Welver zu erhalten, müssen ca. 10 Boxen angeschafft werden. Da es sich um eine Sachgesamtheit handelt, wird die Maßnahme i. H. v. 1.500 € in der Investitionsplanung für das Jahr 2021 eingeplant. (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig)

D. Ergebnisplanung:

- Keine Änderungen -

E. Finanzplanung/Investitionsplanung:

1. Für den Bau einer neuen **Asylunterkunft** werden folgende Beträge eingestellt. Diese Maßnahme wird mit Verpflichtungsermächtigung gekennzeichnet.
(Veränderungsverslag verwaltungsseitig)
 - 2021 = 600.000 €
 - 2022 = 100.000 €
 - 2023 = 600.000 €
 - 2024 = 600.000 €
2. **Welver Netz GmbH & Co. KG:**
(Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig)
 1. Einzahlung: Rückzahlung des befristeten Darlehens i. H. v. 967.000 €
spätestens zum 01.07.2021
 2. Auszahlung: Darlehensaufnahme der Welter Netz GmbH & Co. KG i. H. v.
3.724.000 € (Kauf des Gasnetzes, FK für Investitionen Strom und Gas)
3. Im Rahmen des Förderprogramms „**Digitale Sofortausstattung von Schulen**“ werden im Jahr 2021 mobile Endgeräte für die Schüler i. H. v. 28.650 € angeschafft. Es handelt sich um eine 90 % Förderung. Der Eigenanteil i. H. v. 10 % beträgt somit 2.850 €. (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig)
4. Im Rahmen des Förderprogramms „**dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte an Schulen**“ werden im Jahr 2021 mobile Endgeräte für die Lehrer i. H. v. 14.000 € gefördert. Der Preis für ein Endgerät darf maximal 500 € Brutto betragen. Der Preis pro Endgerät weist Brutto 498,61 € auf. Hinzu kommen jedoch noch Kosten für die Software (Office- und Internetsecurity). Der Gesamtpreis des Angebots beläuft sich somit auf 17.450 €. Die Gemeinde Welter muss somit einen Eigenanteil vom 3.450 € leisten. (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig)
5. Für neue **Schulmöbel** wird für das Jahr 2022 für die Bernhard-Honkamp-Schule ein Betrag in Höhe von 50.000 € eingestellt. (Antrag Bündnis 90 / Die Grünen)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2021 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welter für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anlagen:

Anlage A: Anlage 4- HSP - Strukturelle Veränderungen der Haushaltssituation zum Haushaltsausgleich 2021

Anlage B: ISEK Zentralortes Welver

Anlage C: Erweiterung der KiTa Tausendfüßler

Anlage D: Projekt „BürgerWolke Soest“

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020 (per E-Mail am 30.11.2020 an die Ratsmitglieder versandt):

- Bei der investiven Maßnahme **„Baukosten 1. BA Radweg Pferdekamp“** sind investive Einzahlungen i. H. v. 210.000 € einzustellen (Änderungsvorschlag CDU-Fraktion).
- Die am 27.11.2020 per E-Mail mitgeteilte Maßnahme „Bau einer neuen Asylunterkunft“ soll heißen **„Umbau/Neubau Asylunterkunft“**. Herr Garzen wird zu dieser Maßnahme heute noch weitere Informationen mitteilen (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig).
- Die Beträge für die Maßnahme **„Sanierung der Schützenhalle Illingen“** sind anzugleichen (Ratsbeschluss vom 18.11.2020). Für die Maßnahme sind die Beträge für das Jahr 2021 wie folgt zu ändern: Investitionen i. H. v. 39.000 € und investive Einzahlungen i. H. v. 33.000 € (Veränderungsvorschlag verwaltungsseitig).

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020:

1. Bürgermeister Garzen zieht den verwaltungsseitigen Änderungsvorschlag **Anlage D** Projekt „BürgerWolke Soest“ zurück. Hier sind zunächst weitere Informationen über das Projekt erforderlich. Es wird anvisiert, dass diese Maßnahme in den Haushalt 2022 ff. aufgenommen wird.
2. Bürgermeister Garzen beantragt verwaltungsseitig für die Digitalisierung des Ratssaals (Erneuerung der Lichanlage, Beschallung etc.) 50.000 € (investiv) für das Jahr 2021 einzustellen.
3. AM Pläßmann macht darauf aufmerksam, dass die Beantragung der Maßnahme **neue Schulmöbel** für das Jahr 2022 für die Bernhard-Honkamp-Schule i. H. v. 50.000 € von der Schulleiterin und nicht von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gestellt wurde.
4. AM Schulte beantragt für die CDU folgende Veränderungen.
 1. Die konsumtiven Maßnahmen **„Malerarbeiten“** (KiTa Lindenstraße 20.000 €, Kindergarten Scheidingen 5.000 €, Grundschule Borgeln 5.000 €, Grundschule Welver "Offene Ganztagschule 5.000 € und Grundschule Welver 5.000 €) i. H. v. insgesamt 40.000 € werden gestrichen. Hierfür ist geplant, dass zunächst befristet ein Maler eingestellt wird. Für das Jahr 2021 werden Mittel i. H. v. 30.000 € eingestellt (Angenommener Dienstbeginn 01.04.2021). Der Stellenplan ist entsprechend abzuändern.

2. Der Betrag der investiven Maßnahme **„Erneuerung der Gehwegenanlagen im Gemeindegebiet“** wird für die Jahre 2021 bis 2024 um jährlich 150.000 € auf 300.000 € erhöht. Diese Maßnahme wird mit Verpflichtungsermächtigung gekennzeichnet.
3. Für die neue investive Maßnahme „Gehweg Berwicke Hammer Landstraße“ werden für das Jahr 2021 investive Mittel i. H. v. 50.000 € eingeplant.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig** wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2021 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welter für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anmerkung:

AM Korn bittet die Verwaltung zu prüfen, auf mögliche Förderprogramme hinsichtlich „Gehwegkonzepte“ zu achten.

Anlage A

Anlage 4- HSP - Strukturelle Veränderungen der Haushaltssituation zum Haushaltsausgleich 2021

Strukturelle Veränderung - Haushaltsansätze 2010	HSP 2012	Ver- änderung	HSP 2013	Ver- änderung	HSP 2014	Ver- änderung	HSP 2015	Ver- änderung	HSP 2016	Ver- änderung	HSP 2017	Ver- änderung	HSP 2018	Ver- änderung	HSP 2019	Ver- änderung	HSP 2020	Ver- änderung	HSP 2021	Veränderungen gesamt
Erträge																				
Schlüsselerlöse nach GFG	3.464.000 €	- 333.000 €	3.131.000 €	- 209.000 €	2.922.000 €	117.000 €	3.039.000 €	- 490.800 €	2.548.200 €	- 21.900 €	2.526.300 €	733.700 €	3.260.000 €	280.000 €	3.540.000 €	- 450.000 €	3.090.000 €	- €	3.090.000 €	- 374.000 €
Summe Erträge	3.464.000 €	- 333.000 €	3.131.000 €	- 209.000 €	2.922.000 €	117.000 €	3.039.000 €	- 490.800 €	2.548.200 €	- 21.900 €	2.526.300 €	733.700 €	3.260.000 €	280.000 €	3.540.000 €	- 450.000 €	3.090.000 €	- €	3.090.000 €	- 374.000 €
Aufwendungen																				
Kreisumlage	4.640.000 €	- 88.000 €	4.552.000 €	202.000 €	4.754.000 €	- 95.000 €	4.659.000 €	- 166.300 €	4.492.700 €	318.400 €	4.811.100 €	- 62.100 €	4.749.000 €	- 17.000 €	4.732.000 €	294.000 €	5.026.000 €	- 156.000 €	4.870.000 €	230.000 €
Jugendamtsumlage	2.298.000 €	- 47.000 €	2.251.000 €	- 3.000 €	2.248.000 €	110.000 €	2.358.000 €	- 141.000 €	2.217.000 €	118.700 €	2.335.700 €	152.300 €	2.488.000 €	37.000 €	2.525.000 €	530.000 €	3.055.000 €	220.000 €	3.275.000 €	977.000 €
Summe Aufwendungen	6.938.000 €	- 135.000 €	6.803.000 €	199.000 €	7.002.000 €	15.000 €	7.017.000 €	- 307.300 €	6.709.700 €	437.100 €	7.146.800 €	90.200 €	7.237.000 €	20.000 €	7.257.000 €	824.000 €	8.081.000 €	64.000 €	8.145.000 €	1.207.000 €
Ergebnissaldo	- 3.474.000 €	- 198.000 €	- 3.672.000 €	- 408.000 €	- 4.080.000 €	102.000 €	- 3.978.000 €	- 183.500 €	- 4.161.500 €	- 459.000 €	- 4.620.500 €	643.500 €	- 3.977.000 €	260.000 €	- 3.717.000 €	- 1.274.000 €	- 4.991.000 €	- 64.000 €	- 5.055.000 €	- 1.581.000 €
Verbesserung / Verschlecht, (+/-)		- 198.000 €		- 408.000 €		102.000 €		- 183.500 €		- 459.000 €		643.500 €		260.000 €		- 1.274.000 €		- 64.000 €		- 1.581.000 €

Anlage B

ISEK Zentralort Welter

Tabellarische Übersicht Kassenfälligkeit und Mittelabruf (brutto, in €)

Projekt	kurzfristig		mittelfristig			langfristig		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
P01 - Umgestaltung Straße "Am Markt"								
Planungskosten 1. Teil	70.000							
Planungskosten 2. Teil		57.397						
Baukosten 1. Teil		800.000						
Baukosten 2. Teil			446.903					
P02 - Umgestaltung Marktplatz								
Planungskosten 1. Teil	30.000							
Planungskosten 2. Teil		19.826						
Baukosten 1. Teil		200.000						
Baukosten 2. Teil			208.174					
P03 - Umgestaltung Grünfläche Reiherstraße								
Planungskosten					14.785			
Baukosten						128.665		
P 04 - Bahnhaltepunkt und Stadtteilverbindung								
Planungskosten 1. Teil (nur gemeindl. Anteil)	300.000							
Planungskosten 2. Teil (nur gemeindl. Anteil)		295.725						
Baukosten 1. Teil (nur gemeindl. Anteil)				1.500.000				
Baukosten 2. Teil (nur gemeindl. Anteil)					982.186			
P05 - Neugestaltung Bahnhofsvorplatz								
Planungskosten					70.621			
Baukosten						631.379		
P10 - Umgestaltung Finkenweg und Schulumfeld								
Planungs- und Baukosten							50.000	
P14 - Haus- und Hofflächenprogramm								
Jährliche Förderung			5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000
P15 - Radverkehrskonzept								
Konzept			20.000					
P16 - Beschilderungssystem								
Konzept			20.000					
Umsetzung					20.000			
Summe (entspricht zuwendungsfähigen Ausgaben)	400.000	1.372.948	700.077	1.505.000	1.092.592	765.044	55.000	25.000
Eigenanteil 30%	120.000	411.884	210.023	451.500	327.778	229.513	16.500	7.500
Beantragte Zuwendung 70%	280.000	961.064	490.054	1.053.500	764.814	535.531	38.500	17.500

Förderanträge Programmjahr	1. Antrag	2. Antrag	3. Antrag	4. Antrag
----------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Gemeinde Welter
Der Bürgermeister
Am Markt 4

59514 Welter

Bauvorhaben: Erweiterung oder Neubau der Kindertagesstätte Tausendfüßler
Bauherr: Gemeinde Welter, Der Bürgermeister, Am Markt 4, 59514 Welter
Bauort: Kindertagesstätte Tausendfüßler, Lindenstraße 1, 59514 Welter
Planung: Architekt Dino Lilge, Wibberich 1, 59302 Welter

Kurzbeurteilung - Erweiterbarkeit / Neubau - Empfehlungen - Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 23.11.2020, um 10.00 Uhr führten wir einen Ortstermin an dem oben genannten Objekt durch.

Anwesend waren Frau Andrea Schmidt (Einrichtungsleiterin), Herr Dipl.- Bauing. Arno Ierardi (Statik, Wärme- und Schallschutz) und Herr Dino Lilge (Architekt).

Die Kindertagesstätte muss erweitert werden.
Durch die Erweiterung sollen zwei neue Gruppen eingerichtet werden. Zum einen eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder, U3) und eine Gruppe der Gruppenform III (25 Kinder, Ü3). Weiterhin sollen die nötigen Neben- und Ruheräume, die Küche und Pausenräume für mehr Personal von 20 bis 25 Erzieherinnen und Erziehern geschaffen werden.

Es sollen folgende Fragen geklärt und beurteilt werden:

Kann die vorhandene Kindertagesstätte durch eine Aufstockung erweitert werden?
Kann die Kindertagesstätte auf dem Grundstück in der Fläche erweitert werden?
Wie ist im Vergleich dazu ein Neubau für 5 Gruppen mit bis zu 85 Plätzen auf einem Gemeindeeigenen Grundstück zu beurteilen, und welche Kosten würden dadurch entstehen?

Folgende Feststellungen wurden gemacht:

1. Bei dem vorhandenen Kitagebäude handelt es sich um einen eingeschossigen, kompletten Holzrahmenbau, bei dem das Dachgeschoss voll ausgebaut ist. Das Erdgeschoss ist zusätzlich mit einer Verklammerung versehen. Es gibt keine massiven Wände.
2. Die Außenwände sind mit einer Gesamtstärke von 185 mm im Dachgeschoss und 185 mm Holzrahmenbau + 125 mm Verkleinerung und Luftschicht = 320 mm im Erdgeschoss, sehr dünn.

3. Die Dachkonstruktion besteht aus einer Nagelplattenbinder- Konstruktion.
Eine solche Konstruktion ist ebenfalls sehr materialsparend, und nur nach den statisch, minimal notwendigen Anforderungen ausgeführt. Es gibt keine tragenden Fuß-, Mittel- oder Firstpfetten. Die Decke über dem Dachgeschoss ist lediglich über Sparren- Pfetten-anker (Blechverbindungen) an der Dachkonstruktion abgehängt.
Diese Fläche im Spitzboden ist zwar begehbar, aber nicht belastbar.
4. Die Belichtung der derzeit im Dachgeschoss befindlichen Gruppen- und Nebenräume, erfolgt über Fenster in den Giebeln und eine Vielzahl von Dachflächenfenstern.
5. Aufgrund der „sparsamen Ausführung“ bezogen auf die Wand- und Dachaufbauten, ohne schwere und massige Bauteile, ist der sommerliche Wärmeschutz sehr schlecht.
Die Leiterin, Frau Schmidt, berichtete von sommerlichen Temperaturen im Gebäude von über 30°C.
6. Ebenso aufgrund der geringen Wand- und Dachaufbauten, mit entsprechend dünnen Wärmedämmungen, liegt die Vermutung nahe, dass auch der winterliche Wärmeschutz und somit der Energieverbrauch des Gebäudes nicht gut ist. Obwohl zu dieser Beurteilung noch kein Energieausweis des Gebäudes vorliegt, bestätigt die Leiterin der Kita, auch diesen Umstand. Es muss sehr stark geheizt werden.
7. Die vorhandenen Grundstücksgröße beträgt 2.086,00 qm, wovon derzeit ca. 640,00 qm durch das Gebäude, Vorgärten, Stellplätze und Wege genutzt werden. In etwa 1.440,00 qm stehen als Außenflächen den Kindern zur Verfügung.
8. Das Grundstück, Lindenstraße 1 in 59514 Welver, liegt außerhalb eines gültigen Bebauungsplanes im Kreis Soest.
9. Ein alternatives Neubaugrundstück befindet sich in der Straße, Am Elsternbusch in 59514 Welver. (Gemeinde Welver, Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstück 231 mit 2.100,00 qm)
Hier ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver eine allgemeine Wohnnutzung ausgewiesen, allerdings ist diese Fläche derzeit noch von der Genehmigung des RP Arnsberg „vorläufig ausgenommen“. Einen Bebauungsplan gibt es hier nicht.

Beurteilung der Feststellungen:

1. Aufgrund der in den Punkten 1 bis 3 in den Feststellungen erläuterten Umstände, gibt es keine verhältnismäßig sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit durch eine eventuelle Aufstockung. Die vorhandene Dachkonstruktion zeigt sich zu schwach und müsste statisch umgeplant werden. Lasten würden im Gebäude umgeleitet und müssten über ebenfalls neue Bauteile im Erdgeschoss, wie Stützen oder Stürze abgeleitet werden. Dieser sehr hohe Aufwand wäre im laufenden Betrieb in der Kita unmöglich umzusetzen. Die dadurch anfallenden Kosten sind derzeit nicht zu beziffern.
2. Eine Erweiterbarkeit auf dem Grundstück ist möglich. Die derzeit vorhandenen Aussenanlagen, als Spiel- und Aufenthaltsflächen draußen, haben eine Fläche von rund 1.400,00 qm. Derzeit läuft der Betrieb in der Kita mit 55 Plätzen. Durch die zwei zusätzliche Gruppen, kommen noch einmal 35 Kinder hinzu. Gemäß der Empfehlungen des LWL sollte pro Kind eine Aussenfläche von 10,00 - 12,00 qm vorhanden sein. Selbst, wenn man mit der höheren Zahl von 12,00 qm x 90 Kinder = 1.080,00 qm Fläche ansetzt, wären noch rund 380,00 qm bebaubare Fläche vorhanden.
Auf dieser Fläche ließe sich ein eingeschossiger oder zweigeschossiger Anbau realisieren. Zusätzliche Stellplätze könnten ebenfalls noch vorgehalten werden. Bei einer solchen Erweiterung müssten wir die Belichtung und Belüftung der einzelnen vorhandenen Räumlichkeit im besonderen beachten.

Trotzdem ergeben sich zahlreiche, interessante, gestalterische Möglichkeiten, massiv oder ebenfalls im Holzrahmenbau, unter Berücksichtigung und Aufnahme der vorhandenen Entwurfsidee oder als moderner Kontrast zum Bestand, ganz in Absprache und nach Wünschen der Gemeinde und/oder der Kita- Leitung.

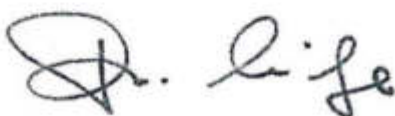
Allerdings sollten auch verschiedene Sanierungsmaßnahmen an dem, nach 27 Jahren doch schon etwas in die Jahre gekommenen, Bestandsgebäude mit berücksichtigt werden, wie die Erneuerung und bessere Isolierung der Dachfläche, der Austausch der Dachflächenfenster und die Ergänzung einer vernünftigen Beschattung, sowie die Reparatur und Erweiterung der Lüftungsanlage, um zunächst nur einige Punkte zu nennen. (Keines der Fenster und Dachflächenfenster verfügt über eine Beschattung, als Sonnenschutz von aussen.)

3. Ein Neubau auf dem gemeindeeigenen Grundstück, Am Elsternbusch, ist möglich. Die Grundstücksgröße ist mit 2.100,00 qm annehmbar. Sollte der Flächennutzungsplan im Bereich dieses Grundstücks mittlerweile genehmigt sein, ist das unproblematisch. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste auf dieser Fläche noch gesondertes Baurecht geschaffen werden.

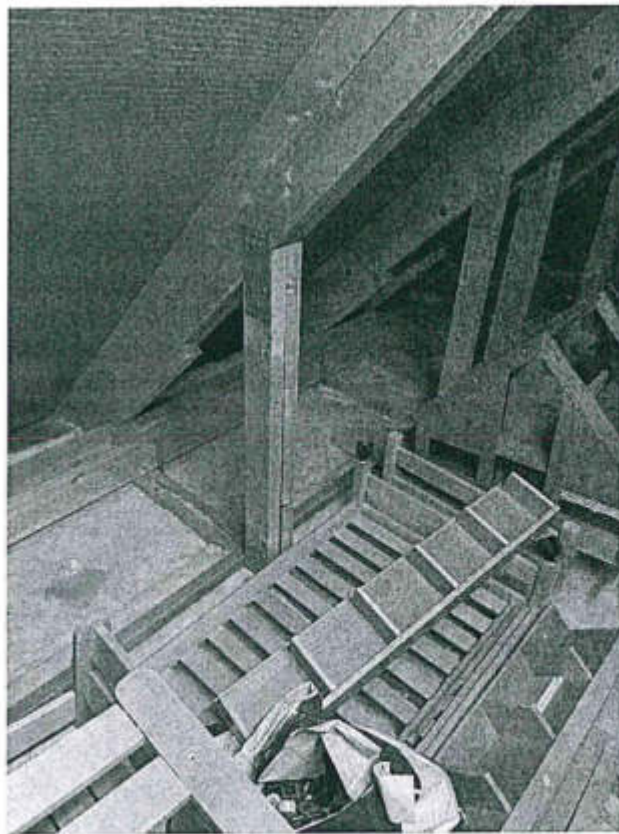
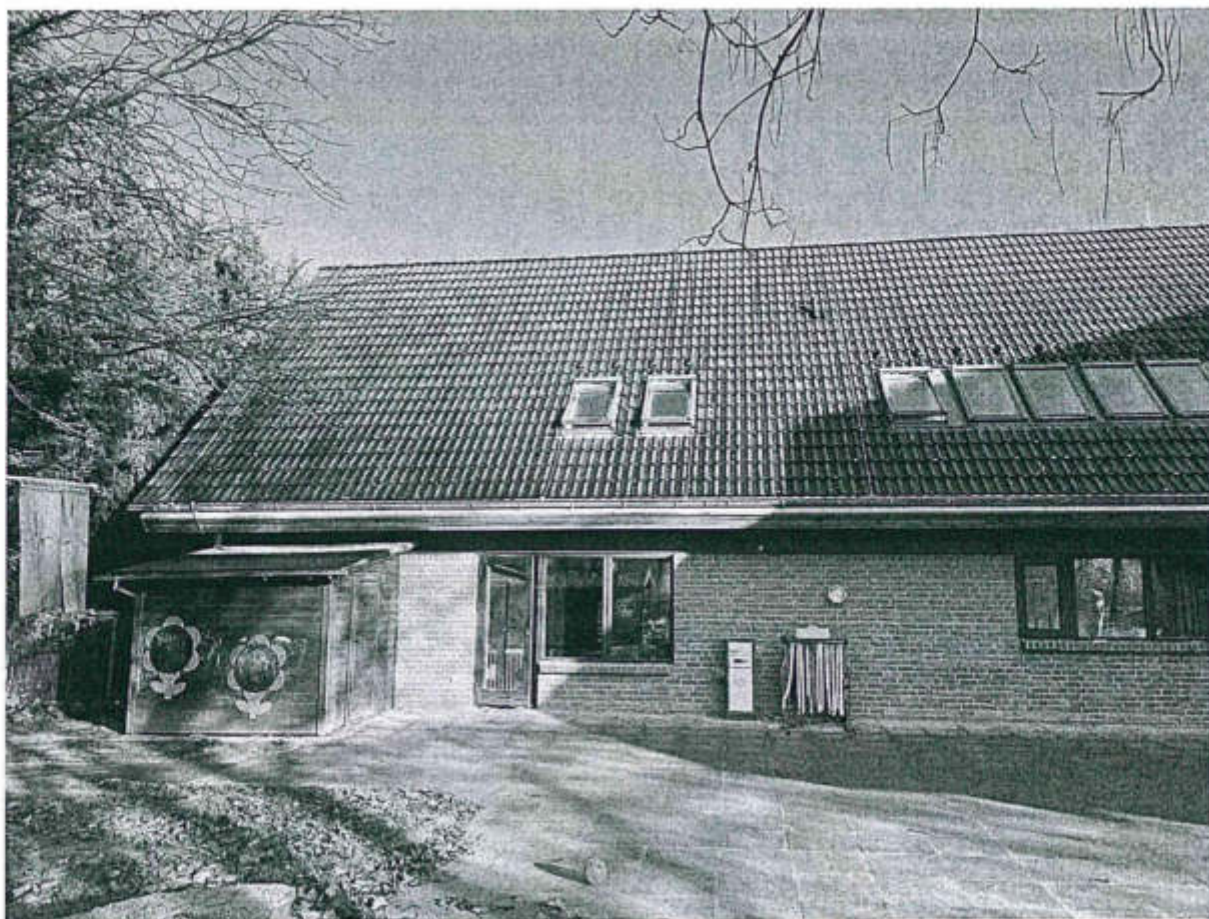
Kosten

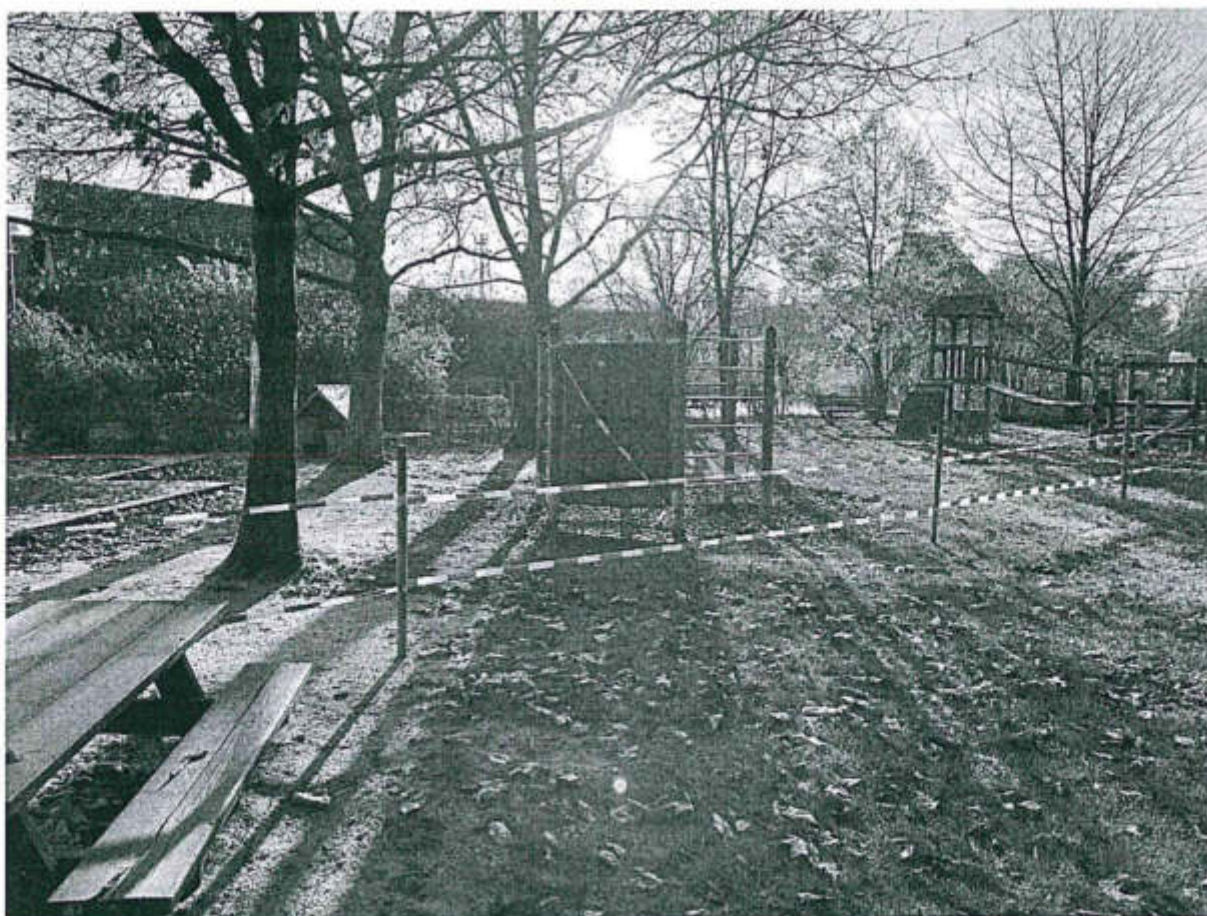
1. Eine erste allgemeine Kostenschätzung für eine Neubau, liefert uns das BKI (Baukosteninformationszentrum der Architektenkammern).
Hier haben wir Referenzobjekte zu Kindertagesstätten mit 5 Gruppen und den dazugehörigen Nebenräumen gesichtet, verglichen und ausgewählt. Grundlage ist hier eine moderne Ausstattung nach dem letzten Stand der Technik im Massiv- oder Holzrahmenbau, als Energieeffizienzgebäude mit Wärmepumpentechnik und Fussbodenheizung. Es wurde für die Gruppen eine eingeschossige Bauweise angenommen, wobei Personal- und Nebenräume, sowie die Haustechnik, je nach Entwurf, im Obergeschoss untergebracht werden könnten. Das Gebäude soll aus Kostengründen nicht unterkellert werden.
2. Aus den BKI- Objekten wurden 13 vergleichbare Objekte gemittelt, und für die erste Kostenschätzung wurde ein BRI (Bruttoraumindex) von 4300 cbm bis 4400 cbm angesetzt, eine BGF (Bruttogrundfläche) zwischen 1050 cbm und 1150 cbm ermittelt und eine NUF (Nutzfläche) von 650 qm bis 750 qm errechnet.
3. Hochgerechnet mit den statistischen Kostenkennwerten im deutschlandweiten Durchschnitt, ergibt sich folgende erste Baukosteneinschätzung für eine oben beschriebene Kindertagesstätte mit 5 Gruppen:
4.
$$\begin{array}{l} \text{BRI} \quad 465 \text{ €/cbm} \times 4350 \text{ cbm} = 2.022.750, \text{— €} \\ \text{BGF} \quad 1805 \text{ €/qm} \times 1100 \text{ qm} = 1.985.500, \text{— €} \\ \text{NUF} \quad 2755 \text{ €/qm} \times 700 \text{ qm} = 1.928.500, \text{— €} \end{array} \Rightarrow \text{im Mittel } \underline{1.978.900, \text{— €}}$$
5. Für eine Erweiterung setzen wir, vorbehaltlich der genauen Lösung durch den Entwurf, 750.000, — € für die Erweiterung um 2 Gruppen, wie oben beschreiben, an und es sollten noch einmal 150.000, — € bis 200.000, — € für die Sanierung des Bestandes eingerechnet, wenn dies geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen,









Mitmachen? So geht's!

Anlage D

Wir suchen interessierte Bürger*innen, die sich aktiv am Klimaschutz beteiligen.

Die Sensorboxen sind für Sie kostenlos. Ihre Aufgabe ist es, den Sensor zu betreuen – also ihn alle 14 Tage von möglichem Schmutz zu befreien und regelmäßig zu prüfen, ob er noch einwandfrei funktioniert.

Alle teilnehmenden Bürger*innen haben jederzeit Zugang zu ihren eigenen Messdaten und können diese auch mit den Messdaten anderer Teilnehmer*innen und den Daten verglichen, die auf öffentlichen Grundstücken erfasst werden. Wie die Sensoren funktionieren, erklären wir Ihnen in einem Workshop.

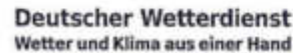
Hier beteiligen:

www.mitdenken-soest.de/buergerwolke

Eine kleine Anmerkung vorab: Wir können nicht garantieren, dass bei Ihnen eine Sensorbox aufgestellt werden kann – bei der Suche nach dem perfekten Standort spielen viele Faktoren eine Rolle. Zum Beispiel macht es wenig Sinn, zwei Sensoren in der gleichen Straße zu betreiben. Ideal ist es, wenn Sie einen eigenen Garten besitzen – aber auch Bürger*innen, die in Mietwohnungen ohne Garten leben, sollen nicht ausgeschlossen werden.

Wer steht hinter dem Projekt?

Verantwortlich ist die Stadt Soest. Im Projekt aktiv sind auch die Stadtwerke Soest, die das Netzwerk aufbauen. Für die Auswertung und Weiterverarbeitung der Daten arbeitet die Stadt mit dem Fraunhofer IOSB-INA und dem Deutschen Wetterdienst zusammen. So wird das Projekt auch wissenschaftlich begleitet.



Wer finanziert das Projekt?

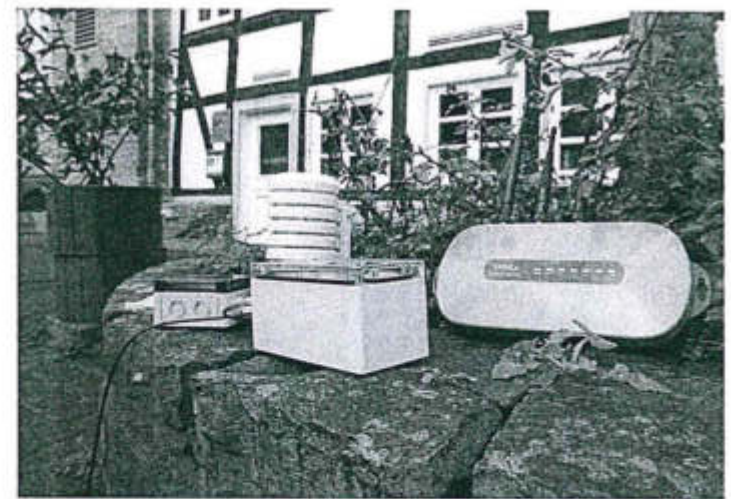
Die Stadt Soest ist eine Digitale Modellkommune: Das Förderprogramm „Digitale Modellregion in NRW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat zum Ziel, digitale Stadtentwicklung und E-Government zu fördern. In Soest werden 25 Projekte umgesetzt – eines davon ist BürgerWOLKE.



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.digital-soest.de
digital@soest.de



BürgerWOLKE Soest

**Jetzt
Bürgerwissenschaftler*in
werden!**

**Unser Klima verändert sich.
Aber wie wirkt sich der
Klimawandel auf Soest aus?**

**Das möchten wir herausfinden
und freuen uns über
Ihre Mithilfe!**

JETZT MITMACHEN! KLIMADATEN MESSEN IM PROJEKT BÜRGERWOLKE

BürgerWOLKE – was ist das?

Kurz gesagt: In Soest werden 100 Sensorboxen verteilt, die verschiedene Klimadaten messen. Diese Daten werden in Echtzeit online zur Verfügung gestellt, außerdem wird daraus ein Warnsystem für Extremwetterlagen entwickelt. „BürgerWOLKE“ steht für Warnsystem, Öffentlich, Low-Cost, Klima und Echtzeit.

Und wie kann ich mitmachen?

Die Hälfte der Sensoren sollen auf privaten Grundstücken installiert werden. Wir suchen also Menschen, die Lust und Interesse haben, eine der Boxen auf ihrem Grundstück oder – wenn der Eigentümer einverstanden ist – auf dem Grundstück der Mietwohnung zu haben.

Warum das Ganze?

Städte sind nicht nur Mitverursacher des Klimawandels, sondern auch besonders betroffen (z.B. durch Hitzebelastung oder Starkregen). Damit unsere Stadt weiterhin lebenswert bleibt und wir unter gesunden Bedingungen in einer intakten Umwelt leben können, müssen wir uns dem Thema dringend stellen.

Was messen die Sensoren? Wie werden die Daten übertragen?

Die Parameter, die mit den Sensoren aufgenommen werden sollen, sind

- Lufttemperatur
- Relative Luftfeuchte
- Beleuchtungsstärke
- UV-Intensität
- Luftdruck

und an einigen Standorten auch Windrichtung und -stärke, Niederschlag, Globalstrahlung und Feinstaub.

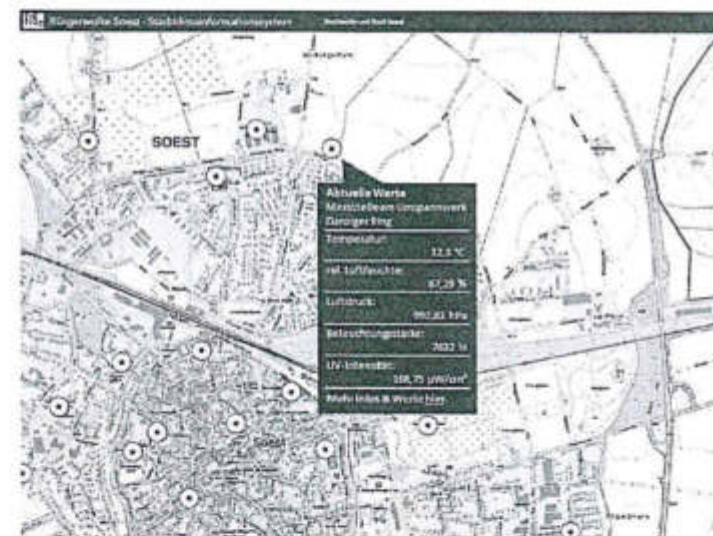
Besonders an diesem Projekt ist, dass wir ein Netzwerk mittels Low-Cost Sensorik aufbauen: Über ein LoRaWAN-Netzwerk werden die Daten übertragen. Bei LoRaWAN handelt es sich um eine freie Funkfrequenz, die besonders gut dafür geeignet ist, kleine Datenpakete über weite Distanzen zu übermitteln – so wie die Daten der BürgerWOLKE-Sensoren.

Warum braucht es die Messungen?

Um sinnvolle Maßnahmen gegen die Klimaerwärmung zu entwickeln, brauchen wir eine möglichst detaillierte Datenbasis. Dazu müssen permanent kleinräumige meteorologische Messungen erfolgen. Dies ist bisher in deutschen Städten nicht der Fall. Die nächste Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes ist zum Beispiel in Werl. Meteomedia GmbH und die Landesanstalt für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz NRW betreiben zwar in Soest je eine Messstation, beide liegen jedoch im östlichen Umland.

Was passiert mit den Ergebnissen?

Die Messwerte werden in einem ersten Schritt durch den Deutschen Wetterdienst und das Fraunhofer IOSB-INA geprüft und plausibilisiert, bevor sie online zur Verfügung stehen. In einer fortgeschrittenen Projektphase fließen die Daten auch in Klimamodellierungen ein.



Auf einer Karte werden die Messdaten aus Soest veröffentlicht. Die Karte ist für alle Soester*innen einsehbar. Dort werden sich auch historische Messdaten finden, die man sich herunterladen kann.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich Az.: 66-30-01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Schorsch 18.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18.11.2020	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 18.11.20
Amtsleiter/in	<i>[Signature]</i> 18.11.20	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 18.11.20

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	01.12.2020	<i>einstimmig</i>	11	0	0
RAT	6	oef	16.12.2020				

Berufung eines Vorstandsmitglieds in den Wasser- und Bodenverband der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

Die Organe des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde Welver „Unterhaltungsverband Welver“ bilden sich aus dem Vorstand und dem Verbandsausschuss.

Sowohl für den Vorstand als auch für den Ausschuss kann die Gemeinde je ein Mitglied berufen und wieder abberufen. Der technische Verwaltungsangestellte Herr Peters ist im Jahr 2006 zum Verbandsausschussmitglied berufen worden.

Aktuell erinnerte der Verbandsvorsteher Herr Jüngling-Dahlhoff daran, dass der Vorstandssitz für die Gemeinde Welver seit längerer Zeit unbesetzt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

Bürgermeister Camillo Garzen

in den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband Welver“ zu berufen.

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Tischvorlage	
	Soziales Az.:63-01/5	Sachbearbeiter: Herr Paul Datum: 27.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27.11.2020	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.11.20
Amtsleiter	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/ in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	01.12.2020	<i>ohne Beschluss</i>			
RAT	<i>7</i>	oef	16.12.2020				

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welter vom 26.09.2000

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.12.2020:

- Siehe beigelegte Kalkulation und Entwurf der fünfzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welter.
- Die genannte Kalkulation beinhaltet alle Aufwendungen, abzüglich den als Versicherungsleistungen genannten Erträgen, die in Verbindung mit den Unterkünften entstanden sind. Der errechnete Quadratmeterpreis versteht sich als Gesamtpreis und enthält somit alle Nebenkosten- sowie die Heizkosten.
- Die Anlagen 1 und 2 geben Aufschluss über die betroffenen Gebäude und deren Wohnflächen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

1. die Gebührenkalkulation und
2. die fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welter

zu beschließen.

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	ingesamt	KST 0330 Hauptschule	KST 05100 Eilmser Wald	KST 01466 Miet. Kirchplatz 15	KST 01463 Miet. Haselstr. 7	KST 01462 Miet. Zur Grünen Aue 47	KST 01461 Miet. Frankenkamp 23	KST 01460 Miet. Schützenstr. 4
			[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
		Erträge								
1	448802	Kostenerstattungen aus Versicherungsleistungen	-1.728,13 €	0,00 €	-1.728,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Aufwendungen								
1	5011-5032	Personalkosten	342.230,46 €	8.159,21 €	81.957,40 €	351,12 €	0,00 €	1.207,29 €	1.207,14 €	0,00 €
2	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	19.119,38 €	5.657,22 €	13.412,07 €	0,00 €	24,10 €	25,99 €	0,00 €	0,00 €
3	524101	Grundbesitzabgaben	43.249,14 €	12.936,98 €	22.365,59 €	1.874,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.071,94 €
4	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen	22.942,54 €	17.642,81 €	5.106,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	193,39 €
5	524104	Stromaufwendungen	60.495,38 €	37.277,50 €	15.166,52 €	1.904,71 €	2.079,92 €	2.033,50 €	0,00 €	2.033,23 €
6	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser)	6.367,28 €	3.210,61 €	865,76 €	1.061,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.229,57 €
7	524106	Ölaufwendungen	74.714,76 €	0,00 €	68.294,29 €	3.785,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.634,66 €
8	524107	Gasaufwendungen	49.949,98 €	49.949,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	524108	Untersuchungsaufwendungen für Wasser	1.368,50 €	273,70 €	1.094,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	5.824,54 €	3.884,78 €	1.939,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	224,17 €	0,00 €	117,25 €	53,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	53,70 €
12	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc.	864,94 €	581,13 €	195,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	88,06 €	0,00 €
13	528102	Werkzeuge, Arbeitsmittel und ähnliches	95,61 €	32,58 €	63,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	528199	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	1.879,41 €	243,07 €	1.636,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	529102	Abfallentsorgungsaufwendungen	4.674,75 €	1.639,45 €	3.035,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	529103	Deponiebenutzungsgebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	529112	Aufwendungen für die Schädlingsbekämpfung	549,01 €	0,00 €	549,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	529199	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	127.660,99 €	127.660,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	541203	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen	43,38 €	43,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	5422	Mieten und Pachten	44.343,82 €	1.549,40 €	1.549,40 €	8.931,59 €	9.363,14 €	5.570,65 €	17.379,64 €	0,00 €
21	5423	Leasing	10.052,88 €	10.052,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	542901	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	438,00 €	438,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	543102	Fernmeldeaufwendungen	3.092,44 €	1.232,61 €	1.859,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	543103	Büromaterial, Bürobedarf aufwendungen	280,79 €	280,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	543111	Aufwendungen für Hygieneartikel	2.049,94 €	687,94 €	1.362,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	543199	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
27	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	1.799,22 €	71,09 €	1.728,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	544600	Versicherung	160,90 €	0,00 €	160,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29	571119	Abschreibungen auf GWG	2.346,83 €	606,90 €	1.739,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	5711	Abschreibungen aus dem Jahr 2018	80.326,00 €	52.061,00 €	26.993,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.272,00 €
31	5711	Kalkulatorische Zinsen 2018	68.779,85 €	35.843,05 €	31.160,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.776,20 €
32	081100	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.255,45 €	0,00 €	1.255,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Gesamtaufwendungen	975.452,21 €	372.017,05 €	281.880,32 €	17.962,42 €	11.467,16 €	8.837,43 €	18.674,84 €	15.264,69 €

Durchschnittlich geschätzte Anzahl Asylbewerber für das Jahr 2020	250
Kosten pro Asylbewerber pro Jahr (Aufwendungen € /250 Asylbewerber)	3.901,81 €
Kosten pro Asylbewerber pro Monat (Kosten pro Asylbewerber € /12 Monate)	325,15 €
Kosten pro Asylbewerber pro m² (Gesamtaufwendungen € / 6377 m²/12Monate)	12,75 €

Anlage 1 – Verzeichnis der Unterkünfte im Sinne des §2 Absatz 1 und Größe der Wohnflächen

Gemeindeeigentum:

Ehemalige Hauptschule

Eilmser Wald 3

Schützenstraße 4 (bis 07/2020)

Neustadtstraße 11 (ab 07/2020)

Angemietete Wohnungen:

Kirchplatz 15

Haselstraße 7

Zur grünen Aue 47

Frankenkamp 23

Wohnflächen:

Eilmser Wald 3: 2.310 m²

Hauptschule: 3.526 m²

Gemietete und eigentümliche Wohnungen: 541 m²

Anlage 2 – Gebührenfestsetzung gemäß § 4 Absatz 4 S. 7

Für das Jahr 2021 setze ich die monatliche Benutzungsgebühr für die Unterkünfte i.S.d. §2 auf **12,75€ pro m²** fest.

Welter, 17.12.2020

Der Bürgermeister

-Garzen-

Fünfzehnte Satzung
vom 17.12.2020

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und
Obdachlose in der Gemeinde Welter vom 26.09.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 8. 666/SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 8. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welter in seiner Sitzung am [xx.yy.2018] folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Welter vom 26.09.2000 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Kalendermonat in den gemeindlichen Einrichtungen 12,75 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

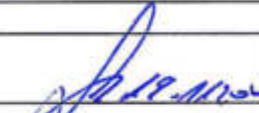
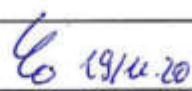
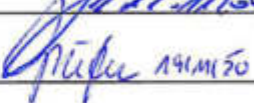
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welter vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, den 17.12.2020
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Garzen -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	01.12.2020	Einstimmig	11	0	0
Rat	8	oef	16.12.2020				

**Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW vom 18.11.2020;
hier: TOP 17 „Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver“ sowie TOP 18
„Bestellung eines Allgemeinen Vertreters“**

Die Beschlüsse zu Top 17 und 18 der Sitzung des Rates vom 04.11.2020 sind durch den Bürgermeister in der Sitzung des 18.11.2020 beanstandet worden, weil sie das geltende Recht verletzen.

Die Rechtsverletzung ist rein formeller Art.

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 17 wurde der in § 48 Abs. 1 GO NRW fußende Grundsatz der Bestimmtheit der Tagesordnungspunkte der Ratssitzungen verletzt, denn dieser Tagesordnungspunkt war nicht konkret in der Tagesordnung der Einladung zur Sitzung des Rates vom 04.11.2020 festgesetzt. Die strengen Anforderungen der Festsetzungserfordernisse an eine Tagesordnung lassen es daher nicht zu, eine Änderung der Hauptsatzung im Wege einer „Tischvorlage“ zu beschließen. Insoweit war der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

Da somit im Satzungsrecht der Gemeinde Welver bis dahin keine maßgebliche Entscheidungsgrundlage zur Bestellung eines Laufbahnbeamten als allgemeinen Vertreter gegeben war, war die in der Sitzung vom 04.11.2020 zu Top 18 vorgenommene Bestellung eines allgemeinen Vertreters rechtswidrig. Damit war dieser Beschluss zu beanstanden.

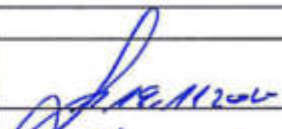
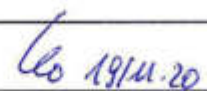
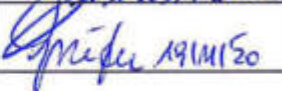
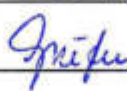
Nach den Ausführungen zu § 52 Abs. 2 hat der Rat nach § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW nach erfolgter Beanstandung erneut darüber zu beschließen, ob er bei dem beanstandeten Beschluss verbleibt.

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um formelle Fehler handelt, die es zu heilen gilt, empfiehlt die Verwaltung, der Beanstandung vom 18.11.2020 zu folgen. Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der aus formellen Gesichtspunkten erfolgten Beanstandung des Bürgermeisters vom 18.11.2020 zu TOP 17 und 18 zu folgen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10 Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020	
--	---	--

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	01.12.2020	Einstimmig	11	0	0
Rat	9		16.12.2020				

Verwaltungsseitige Vertretung des Bürgermeisters

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020

Nach dem Gedanken des § 71 GO NRW sieht der Gesetzgeber regelmäßig die Vertretung des Bürgermeisters durch einen Beigeordneten vor.

Eine Abweichung von dem Regelfall der Verwaltungsführung durch einen Beigeordneten bzw. Wahlbeamten unterliegt nicht der Organisationshoheit des Bürgermeisters, sondern dem Rat. Dieser hat bei der Entscheidung, ob ein Wahlbeamter als Beigeordneter oder ein Laufbahnbeamter die verwaltungsseitige Vertretung der Gemeinde wahrnimmt, einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Insoweit dürfte die Bestellung von Beigeordneten im Allgemeinen nur in größeren Städten zum Tragen kommen, in denen funktionell und organisatorisch der Aufgabenbereich so umfangreich ist, dass die Führung der Verwaltung durch den Bürgermeister allein nicht möglich erscheint und die Vielseitigkeit der Organisation dies erfordert. Herkömmlich kann zur Entscheidungsfindung in diesem Zusammenhang die Größe einer Kommune herangezogen werden. So wird man das Erfordernis eines Beigeordneten bei kreisfreien Städten wohl regelmäßig bejahen können.

Bei kreisangehörigen Gemeinden könnten hier auch andere Maßstäbe gelten.

So hat sich die Gemeinde Welver mit Beginn der neuen Legislaturperiode eine neue Verwaltungsstruktur zugelegt, die ohne Fachbereichsleiter auskommt und mit der Ebene der Amtsleiter arbeitet. Ziel ist eine schlanke Struktur mit kurzen Entscheidungswegen. Nicht zuletzt ist auch die Kostenersparnis zu erwähnen, die bei der Bestellung eines Laufbahnbeamten gegenüber der Bestellung eines Beigeordneten zu Buche schlägt.

Aus diesen vorgenannten Erwägungen sieht die Verwaltung einen Laufbahnbeamten als Allgemeinen Vertreter als auskömmlich.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

1.
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, auf die Bestellung eines Wahlbeamten als Beigeordneten zu verzichten und als Allgemeinen Vertreter einen Laufbahnbeamten zu bestellen.
2.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung in § 14 zu ändern.

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	19/11.20
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	01.12.2020	<i>einstimmig</i>	11	0	0
Rat	10	oef	16.12.2020				

Achte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welter

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020

Unter dem vorherigem Tagesordnungspunkt ist die Bestellung eines Laufbahnbeamten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters beschlossen worden.

In § 14 der Hauptsatzung ist derzeit festgelegt, dass ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt wird. Der/die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters.

Um einen Laufbahnbeamten zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellen zu können, muss die Hauptsatzung in § 14 entsprechend geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die vorliegende Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welter vom 18.11.2010 zu beschließen.

**Achte Satzung
vom 16.12.2020
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Welper
vom 18.11.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am2020 die folgende Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 14 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

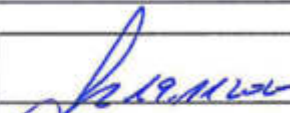
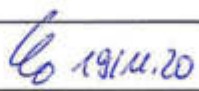
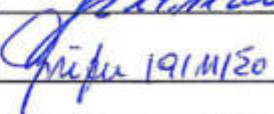
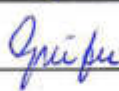
Allgemeiner Vertreter

Zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird ein Laufbahnbeamter bestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10		Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 19.11.2020
--	---	--	---

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 19.11.20
Fachbereichsleiter/in	 19.11.20	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	01.12.2020	einstimmig	11	0	0
Rat	11	oef	16.12.2020				

Dauerhafte Bestellung eines Allgemeinen Vertreters

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2020:

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NRW bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters sofern ein Beigeordneter nicht vorhanden ist, denn gemäß § 71 Abs. 4 GO besteht lediglich für kreisfreie Städte die Verpflichtung zur Bestellung eines Beigeordneten.

Die Gemeinde Welper hat sich hinsichtlich der Vertretung des Bürgermeisters für einen Laufbahnbeamten als Allgemeinen Vertreter entschieden.

Insoweit ist die Hauptsatzung der Gemeinde Welper in § 14 mit der Achten Änderung der Hauptsatzung entsprechend geändert worden. So ist im Satzungsrecht der Gemeinde Welper eine entsprechende Grundlage für die Bestellung eines Laufbahnbeamten als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters geschaffen worden.

Die Gemeindeordnung unterscheidet die Vertretung im Amt durch den allgemeinen Vertreter (§ 68) und die Vertretung durch ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).

Grundsätzlich wird also der Bürgermeister in allen seinen Aufgaben durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.

Allerdings gibt es von dieser allumfassenden Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters sechs in der GO ausdrücklich und abschließend geregelte Ausnahmen in §§ 67, 57 und 53 GO.

Es gilt praktisch die rechtliche Regelung, dass der allgemeine Vertreter den Bürgermeister vertritt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Aufgrund seiner langjährigen Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen Herrn Gemeindeamtsrat Wilhelm Coerdts mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, Herr Gemeindeamtsrat Wilhelm Coerdts wird mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW zu bestellen.